

Amtsblatt der Stadt Wesseling

44. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 10. Juli 2013	Nummer 07
--------------	--	-----------

Rat am 16. Juli 2013, 17:30 Uhr

Am Dienstag, dem 16. Juli 2013, 17:30 Uhr, findet im Foyer des Neuen Rathauses, Erdgeschoss, die 31. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Wesseling an Frau Brigitte Sombrowski

Wesseling, den 28. Juni 2013

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt

Rat am 16. Juli 2013, 18:30 Uhr

Am Dienstag, dem 16. Juli 2013, 18:30 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 32. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2010
7. Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2011; Behandlung des Jahresverlusts
8. Sportstätten der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2010, Behandlung des Jahresverlusts
9. Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft
10. Entfristung der Stelle Fach- und Finanzcontrolling im Jugendamt

11. Interne Sozialpädagogische Familienhilfe Wesseling (SPFH)
Halbjahresbilanz 2012/2013; Weiterbewilligung

12. Ausbau des Pflegekinderdienstes

13. Widmung des sich in Verlängerung der Berggeiststraße in Wesseling-Berzdorf anschließenden Wirtschaftsweges bis hin zum noch herzustellenden Bahnübergang der HGK als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf die Benutzungsarten als Gehweg und Radweg

14. Investorenauswahlverfahren "Alte Rheinschule" Urfeld
hier: Bildung einer Bewertungskommission

15. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wesseling GmbH - Ausübung des Stimmrechts des Vertreters der Stadt Wesseling als Gesellschafterin zum Jahresabschluss 2012

16. Straßenbenennung "Wohngebiet Eichholz"

17. Antrag der SPD-Fraktion: "Schulsozialarbeit muss fortgeführt werden"

18. Antrag der SPD-Fraktion: "Umbesetzung in Ausschüssen"

19. Antrag der GRÜNE-Fraktion: "Kennzeichnungs-, Kastrations- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen"

20. Antrag der GRÜNE-Fraktion: "Kosten der Einführung des Betreuungsgeldes"

21. Mitteilungen und Anfragen

21.1. Zensus 2011; Mündlicher Vortrag

21.2. Anfrage der Linksfraktion: "Nortongelände"

21.3. Anfrage der Linksfraktion: Sachstand "Kerosinsee"

21.4. Inanspruchnahme von Leiharbeitsfirmen durch die Stadt Wesseling;
Anfrage der Linksfraktion vom 6. Juni 2013

21.5. Vertretung der Stadt Wesseling im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH;
Anfrage der Linksfraktion vom 6. Juni 2013

21.6. Anfrage der SPD-Fraktion: "Externe Vergaben - Wie hoch ist der Aufwand?"

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Abberufung und Bestellung des Leiters/der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

2. Abberufung einer technischen Prüferin

3. Mitteilungen und Anfragen

4. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 28. Juni 2013

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Am **22. September 2013** findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Wesseling gehört zum **Wahlkreis Nr. 92 - Euskirchen-Rhein-Erft-Kreis II**.

2. Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19. August bis 1. September 2013** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr** wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1, Neues Rathaus, 1. Etage, Raum 111
Briefwahlvorstand 2, Neues Rathaus, 3. Etage, Raum 316
Briefwahlvorstand 3, Neues Rathaus, 6. Etage, Besprechungsraum
Briefwahlvorstand 4, Neues Rathaus, 6. Etage, Raum 608
Briefwahlvorstand 5, Neues Rathaus, 8. Etage, Cafeteria

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 18. Juni 2013

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landrat des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013 und zur möglichen Stichwahl am 6. Oktober 2013

1. Am **22. September 2013** findet die **Wahl zum Landrat des Rhein-Erft-Kreises** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Erhält von mehreren Bewerbern zur Wahl des Landrates keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **6. Oktober 2013** eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

2. Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19. August bis 1. September 2013** für beide Wahltermine zusammen übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr** wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1, Neues Rathaus, 1. Etage, Raum 111
Briefwahlvorstand 2, Neues Rathaus, 3. Etage, Raum 316
Briefwahlvorstand 3, Neues Rathaus, 6. Etage, Besprechungsraum
Briefwahlvorstand 4, Neues Rathaus, 6. Etage, Raum 608
Briefwahlvorstand 5, Neues Rathaus, 8. Etage, Cafeteria

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Da die Wahlbenachrichtigung auch für die ggfls. stattfindende Stichwahl gültig ist, wird sie am 22. September 2013 nicht – wie sonst üblich – im Wahllokal einbehalten.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der Wähler hat für die Landratswahl eine Stimme. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Farbe des Stimmzettels ist grün mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss bis spätestens **20. September 2013, 18.00 Uhr**, die Erteilung eines Wahlscheins beantragen (ein Wahlscheinantrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte abgedruckt). Dem Wahlberechtigten werden daraufhin neben dem Wahlschein (gelb) der amtliche Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag (grün), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (gelb) und ein Merkblatt für die Briefwahl übergeben bzw. übersandt.

Der Wahlscheinantrag kann ab dem **29. August 2013** auch persönlich im Rathaus der Stadt Wesseling, Erdgeschoss, Zimmer 25 (neben dem Bürgeramt), gestellt werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Wird nicht an Ort und Stelle gewählt, so hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Wesseling den verschlossenen Wahlbriefumschlag mit seinem unterschriebenen Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass der Wahlbrief bis spätestens am **22. September 2013, 16.00 Uhr**, eingeht. Verspätet eingegangene Wahlbriefe können nicht berücksichtigt werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 18. Juni 2013

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt
